

Vertrag über die Erbringung Technischer Dienste für die Stadt Köln als Hilfsbetrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO NW vom 01.12.2000	Vertrag über die Erbringung technischer Dienste für die Stadt Köln (2018) Stand: 30.10.2018	Anmerkungen
Präambel	Präambel	
<p>Im Rahmen einer organisatorischen Neuordnung der ihr obliegenden Aufgaben hat die Stadt Köln eine Privatisierung der bisher von ihr als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführten „Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln“ („AWB“) beschlossen. Die AWB-KG wird zum 01. Januar 2001 die bisher durch die AWB im Bereich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen sowie im Bereich der Straßenreinigung wahrgenommenen Aufgaben übernehmen.</p> <p>Der AWB obliegen bisher ferner Beschaffungswesen und Werkstattbetrieb für Fahrzeuge und Geräte sowohl für den eigenen Bedarf als auch für sonstige Dienststellen der Stadt Köln – insofern Hilfsbetrieb in Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW.</p> <p>Angesichts der Einheitlichkeit des bisherigen Werkstattbetriebes, der nach Auffassung von Stadt Köln wie AWB-KG sinnvoll weder personell noch sachlich in gesonderte Wirtschaftseinheiten aufgeteilt werden kann, haben Stadt Köln und AWB-KG sich zu einer vollständigen Übertragung dieses Geschäftsbereiches auf die AWB-KG entschlossen.</p>	<p>Die Stadt Köln hat die AWB mit der Erbringung von technischen Diensten seit dem 01.01.2001 und mit der Ausbildung zum Erwerb der Führerscheinklassen C/CE seit dem 12.04.2011 beauftragt. Zur Fortführung der Vertragspartnerschaft in den Bereichen Beschaffung und Verkauf von Fahrzeugen, Werkstatteleistungen, Fuhrparkmanagement, Beratung und Fahrschule beauftragt die Stadt Köln die AWB für die Jahre 2019 bis 2033. Diese Beauftragung ist im Wege der vergabefreien Inhouse-Beauftragung möglich.</p> <p>Beide Parteien arbeiten partnerschaftlich und zukunftsorientiert zusammen. Hierzu gehört im Zuge der Digitalisierung die kontinuierliche Verbesserung der Transparenz, Servicequalität und gemeinsame Datengenerierung.</p> <p>Die AWB strebt an, bedarfsgerechte und individuelle Leistungsbausteine für alle Dienststellen anzubieten und die Stadt Köln in einem Monitoring über die aktuellen Mobilitätsentwicklungen regelmäßig zu informieren.</p> <p>Die AWB unterstützt eine vorausschauende Mobilitäts- und Fuhrparkberatung im Einzelfall sowie bei grundsätzlichen Konzeptionen der</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Die Parteien stimmen überein, dass der folgende Vertrag zur Berücksichtigung von Umweltbelangen und der Digitalisierung einvernehmliche Anpassungen erfahren kann.</p> <p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Entwicklungen zukünftig weitere Anforderungen stellen, die im Vertrag noch nicht berücksichtigt sein können, denen sie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen sich in folgenden Themenfelder gemeinsam stellen wollen:</p> <p>1. Datenaustausch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die grundsätzliche Öffnung von unkritischen gemeinsamen Datenbeständen ist Teil der Firmenphilosophie. • Neu zu beschaffende Hard- und Softwarekomponenten beinhalten soweit möglich grundsätzliche Mechanismen zum Datenaustausch (IOT). • Bei Auftragsvergaben finden entsprechende Datennutzungsrechte Berücksichtigung. • Die bei den Vertragspartnern vorhandenen Übergabemechanismen von Daten und Informationen werden genutzt.

<p>Da nur unter Beibehaltung der Einheitlichkeit dieses Betriebes eine vollständige nachhaltige Weiterbeschäftigung sämtlicher in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter auch nach Durchführung der Privatisierung sichergestellt werden kann, schließen Stadt Köln und AWB-KG den nachstehenden in Einzelnen Vertrag.</p>	<p>Stadt Köln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vertragspartner stellen alle für die Dienstleistungen der AWB notwendigen Daten nach dem Stand der Technik gegenseitig zur Verfügung. 2. Basissysteme Hier streben die Vertragspartner eine einheitliche Nutzung soweit möglich an. 3. Regelwerke Gesetzliche Regelungen für die Kommunen im Bereich Digitalisierung, E-Government und Datenschutz und Datensicherheit sind – soweit zutreffend - auch für den Vertragspartner AWB bindend.
<p>§ 1 Vertragsgegenstand</p>	<p>§ 1 Vertragsgegenstand</p>	
<p>(1) Die Stadt Köln beauftragt die AWB-KG hiermit, nach Maßgabe dieses Vertrages für sie Technische Dienste in den Bereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffung von Fahrzeugen und technischen Geräten für Dienststellen der Stadt Köln im Namen und auf Rechnung der Stadt Köln einschließlich der notwendigen Beratung sowie 2. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen an Fahrzeugen und technischen Geräten von Dienststellen der Stadt Köln, ferner Fuhrpark- und Gerä- 	<p>(1) Die Stadt Köln beauftragt die AWB mit der Erbringung technischer Dienste auf der Grundlage von § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW, bestehend aus folgenden Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffung von Fahrzeugen und technischen Geräten 2. Verkauf von Fahrzeugen und technischen Geräten 3. Werkstatteleistungen für Fahrzeuge und technische Geräte 4. Fuhrparkmanagement 	<p>Präzisierung der Leistungen in Anlage 1.</p>

<p>te-Management für Dienststellen der Stadt Köln</p> <p>zu erbringen.</p> <p>Der in diesem Vertrag erteilte Auftrag schließt alle mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen oder in engem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen ein. Etwa in diesem Zusammenhang erforderliche Vollmachten / Ermächtigungen gelten mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt.</p>	<p>5. Fahrschule</p>	<p>Leistungen gem. Vereinbarung über die Ausbildung zum Erwerb der Führerscheinklasse C/CE vom 12.04.2011 werden in den neuen Vertrag „Technische Dienste“ integriert.</p>
<p>(2) Inhalt und Umfang des gemäß Abs. 1 erteilten Auftrages im Einzelnen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis - Anlage 1 - sowie den im Einzelnen in § 3 dieses Vertrages getroffenen Regelungen.</p> <p>Zwischen Stadt Köln und AWB-KG besteht Einvernehmen, dass Inhalt und Umfang des durch dieses Leistungsverzeichnis - Anlage 1 - bestimmten, in diesem Vertrag geregelten Leistungsverhältnisses zwischen ihnen nur an den am heutigen Tage bestehenden Verhältnissen orientiert sein können, in Zukunft aber durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen und / oder tatsächlicher Verhältnisse Anpassungen dieses Leistungsverhältnisses auch während der Laufzeit dieses Vertrages notwendig werden können.</p> <p>Stadt Köln und AWB-KG vereinbaren be-</p>	<p>(2) Inhalt und Umfang der Leistungen nach Abs. 1 ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen i.V.m. den Regelungen dieses Vertrages.</p>	<p>Kürzung</p>

<p>reits jetzt für diesen Fall, das Leistungsverzeichnis den eingetretenen Änderungen anzupassen wie auch die sich aus diesem Leistungsverzeichnis dann wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen für die Laufzeit dieses Vertrages fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.</p>		
<p>(3) Die AWB-KG ist verpflichtet, alle jeweils für die Erfüllung der ihr nach näherer Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen geltenden arbeitsrechtlichen, Verkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie technischen Regeln zu beachten.</p>		<p>Jetzt § 2 Abs. 1 nF</p>
	<p>(3) Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) übernimmt die Verwaltung des Vertrages für die Stadt Köln. Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringt die AWB unmittelbar an die jeweilige Dienststelle.</p>	<p>Anforderung aus dem RPA-Bericht (S. 10): „Seitens der Stadt Köln ist eine zentrale Zuständigkeit für die Verwaltung/das Management des Vertrages und darauf aufbauender Arbeitsanweisungen angezeigt.“, siehe auch Mitteilung 0105/2017</p>
	<p>(4) Soweit es zur Erfüllung einer Partei obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist, ist die jeweils andere Partei zur Mitwirkung verpflichtet.</p>	<p>U.a. rechtzeitige Informationsstellung durch die Dienststellen der Stadt Köln</p>
	<p>(5) Soweit Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder der tatsächlichen Verhältnisse dies erfordern, werden die Parteien den Vertrag inkl. Anlagen einvernehmlich an-</p>	

	passen.	
§ 2 Grundlagen der Auftragsabwicklung	§ 2 Grundlagen der Vertragsabwicklung	Beauftragung Dritter ist jetzt komplett in § 4 geregelt.
<p>(1) Einrichtung des Werkstattbetriebes</p> <p>Die zur Erfüllung dieses Vertrages von der AWB-KG vorzuhaltenden Einrichtungen und technischen Vorrichtungen müssen technisch so ausgestattet sein, dass sie den jeweils einschlägigen, gesetzlich bestimmten oder allgemein anerkannten Normen entsprechen.</p> <p>Die AWB-KG verpflichtet sich weiterhin, die von ihr vorgehaltenen Einrichtungen und technischen Vorrichtungen ordnungsgemäß zu warten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.</p>	<p>(1) Die AWB erbringt die Leistungen gem. § 1 unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und setzt nur fachlich geschultes und eingewiesenes Personal im erforderlichen Umfang ein.</p>	Kürzung, Zusammenfassung von § 1 Abs. 3 aF, § 2 Abs. 1 und 2 aF und inhaltliche Ausweitung auf alle Leistungen
<p>(2) Einzusetzendes Personal</p> <p>Die AWB-KG verpflichtet sich, für die Erbringung Technischer Dienste nach näherer Maßgabe dieses Vertrages nur den bestehenden Anforderungen entsprechend fachlich geschultes Personal im erforderlichen Umfang einzusetzen.</p> <p>Die AWB-KG verpflichtet sich darüber hinaus, entsprechend den technischen und sonstigen Anforderungen das eingesetzte Personal fortlaufend fortzubilden und zu schulen.</p>		Jetzt Abs. 1 nF

	<p>(2) Erfüllt die AWB ihre Leistungspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht oder nicht ausreichend, ist sie verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln mit angemessener Fristsetzung diesbezüglich vorhandene Mängel zu beseitigen. Kommt die AWB dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Köln zur Ersatzvornahme berechtigt. Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten hat die AWB der Stadt Köln zu erstatten.</p>	<p>Entspricht § 3 Abs. 2 aF, erstreckt sich jetzt aber auf alle Leistungsverpflichtungen.</p>
	<p>(3) Überschreitet die AWB durch eigenes Verschulden die Fristen gem. Ziff. 1.4 der Anlage 1, so hat sie für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe von 5 % der jeweiligen Fallpauschale gem. Ziff. 1 der Anlage 2 zu entrichten. Die Vertragsstrafe beträgt max. 50 % einer Fallpauschale.</p>	<p>Vereinbart man eine Vertragsstrafe für eine nicht ordnungsgemäße Leistung, hat man Anspruch auf die vereinbarte Strafe und kann zusätzlich die ordnungsgemäße Leistungsausführung (z.B. Reparatur) verlangen.</p> <p>Nach § 339 BGB setzt die Vertragsstrafe Verschulden des Schuldners voraus, allerdings wird das Verschulden vermutet; der Schuldner muss dann nachweisen, dass er die Verzögerung nicht verschuldet hat.</p> <p>Der Vorteil der Vertragsstrafe liegt vor allem darin, dass der Gläubiger nicht den tatsächlichen Schaden nachweisen muss. Da die Frage des Verschuldens in der Regel praktisch kein Problem darstellt, ist die Vertragsstrafe ein wirksames Mittel, um einen Schaden geltend zu machen und durch diese Möglichkeit ein Mittel, den Schuldner indirekt zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung anzuhalt.</p>

		ten.
	Eine Vertragsstrafe für fremdes Verschulden ist ausgeschlossen.	<p>Nach § 278 BGB muss der Schuldner auch für fremdes Verschulden einstehen, nämlich für das des von ihr eingeschalteten Erfüllungsgehilfen. In einem Rechtsstreit zwischen Gläubiger und Schuldner über eine nicht fristgerechte Leistung (Verzug) wird immer die Höhe des Schadens festgestellt und auch das Verhalten des Erfüllungsgehilfen bewertet, so dass der Schuldner seinen Erfüllungsgehilfen in Regress nehmen kann.</p> <p>Bei der Vertragsstrafe ist dies so nicht möglich: es fehlt an einer Schadensfeststellung. Daher wurde von einer Haftung für fremdes Verschulden an dieser Stelle abgesehen. Letztlich geht es den Vertragsparteien auch nur um das fristgerechte Agieren der AWB.</p>
	Weiterhin ist die Vertragsstrafe ausgeschlossen, wenn Bieter oder Dritte Rechte, insbesondere Vergabebeschwerden, wahrnehmen.	Ob ein Bieter ein Vergabenachprüfungsverfahren beantragt, kann die AWB nicht beeinflussen.
	Der Anspruch der Stadt Köln auf Schadensersatz bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diesen Anspruch angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.	<p>Nach §§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger nach den allgemeinen Regeln seinen tatsächlichen Schaden nachweisen und vom Schuldner den Ersatz dieses Schadens verlangen. Dann wird die Vertragsstrafe angerechnet.</p> <p>Ist der tatsächliche Schaden geringer als die Vertragsstrafe, schadet dies dem Strafverlangen nicht: die Vertragsstrafe ist zu zahlen</p>

		(„Mindestbetrag“).
	(4) Bei Beschaffungen größeren Umfangs oder mit außergewöhnlichen technischen oder rechtlichen Anforderungen verständigen sich die Parteien auf eine von Ziff. 1.2. und Ziff. 1.3 der Anlage 1 abweichende Beschaffungsfrist.	
	(5) Die AWB wird die Stadt Köln unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihr nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.	Entspricht § 4 aF, aber gekürzt. Laufende Information über den aktuellen technischen Stand und die ggf. zu erwarteten Neuerungen/Änderungen (z.B. durch die geplanten Gesetzesänderungen oder neue technische Entwicklungen), die für die Durchführung dieses Vertrages relevant sind.
	(6) Die Parteien vereinbaren – soweit möglich - die Nutzung eines gemeinsamen IT-gestützten Werkstatt- und Fuhrparkmanagementsystems.	Zielsetzung: Transparenz, Effizienz und Vermeidung von Datenbrüchen.
	(7) Die AWB schuldet die Leistung an Werkzeugen außer Samstag.	NEU Rosenmontag, Heiligabend und Silvester werden als Feiertage festgelegt
§ 3 Erbringung Technischer Dienste		
(1) Die AWB-KG verpflichtet sich, technische Dienste nach näherer Maßgabe dieses Vertrages sowie dessen Anlage 1 für die Stadt Köln zu erbringen.		Überflüssig.

<p>(2) Erfüllt die AWB-KG die ihr nach Maßgabe dieses Vertrages gegenüber der Stadt Köln obliegenden Pflichten - ganz oder teilweise - nicht oder nicht ausreichend, ist sie verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln mit angemessener Fristsetzung diesbezüglich vorhandene Mängel zu beseitigen.</p> <p>Kommt die AWB-KG ihren gemäß Satz 1 begründeten Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Köln zur Ersatzvornahme berechtigt. Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten hat die AWB-KG der Stadt Köln zu erstatten.</p>		<p>Jetzt § 2 Abs. 2 nF</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sonstige Leistungsverpflichtungen der AWB-KG</p>		<p>Entfällt. Jetzt § 2 Abs. 5 nF</p>
<p>Die AWB-KG erbringt Verwaltungs-Dienstleistungen nach näherer Maßgabe der nachstehenden Absätze und des Leistungsverzeichnisses - Anlage 1.</p>		
<p>(1) Die AWB-KG wird - unter Beachtung der jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen - die Stadt Köln frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihr nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.</p>		
<p>(2) Die AWB-KG verpflichtet sich weiterhin, die</p>		

<p>Stadt Köln bei der Erfüllung ihr etwa nach gesetzlichen Bestimmungen zwingend obliegender Informations- und Unterrichtspflichten vorbehaltlos und unter Offenlegung aller hierzu in ihrer Sphäre vorhandenen, zur Erfüllung der vorstehend bezeichneten Pflichten erforderlichen Unterlagen zu unterstützen. Eine Verpflichtung der AWB-KG zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen besteht jedoch nicht.</p>		
	<p>§ 3 Pflichten der Stadt Köln</p>	NEU
	<p>(1) Im Rahmen der Vertragsverwaltung gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 übernimmt das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fortschreibung und Aktualisierung des Vertrages b) Soweit erforderlich Erstellung und Fortschreibung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Dienststellen der Stadt Köln 	Quelle zu Abs. 1: Mitteilung 0105/2017 (Rechnungsprüfungsausschuss 07.02.2017)
	<p>(2) Die Dienststellen benennen ihre jeweiligen Ansprechpartner für die Belange der Vertragsdurchführung und informieren die AWB im Falle einer Zuständigkeitsänderung.</p>	
	<p>(3) Die Dienststellen stellen der AWB alle Daten, die zur Leistungsdurchführung gem. §</p>	Bsp.: Rückrufaktionen durch Hersteller, Infos vom Kraftfahrt-Bundesamt

	1 Abs. 1 erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung.	
§ 5 Vergabe von Aufträgen an Dritte	§ 4 Vergabe von Aufträgen an Dritte	
(1) Soweit die jeweils geltenden nationalen oder internationalen - insbesondere EU-rechtlichen - Vorschriften dies zwingend erfordern, ist die AWB-KG verpflichtet, von Dritten in Anspruch zu nehmende Lieferungen und Leistungen jeweils einem Vergabeverfahren entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.	(1) Die AWB ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Drittunternehmer einzusetzen. Sie bleibt im Verhältnis zur Stadt Köln ausschließlicher Vertragspartner. Die AWB vergibt die Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu den Konditionen, die den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen.	
	(2) Abs. 1 gilt insbesondere für den Fall, dass die AWB eine Werkstattleistung nicht selbst erbringen kann. In diesem Fall beauftragt sie einen Drittunternehmer. Die Dienststellen können die Fahrzeuge oder Geräte in Abstimmung mit der AWB direkt zu diesem Drittunternehmer verbringen. Erst nach der Beauftragung des Drittunternehmers durch die AWB kann mit der Leistungsdurchführung begonnen werden.	Es wird zum Zeitpunkt einer Beschaffung abgestimmt, ob das Fahrzeug/Gerät planmäßig für die AWB Werkstatt bestimmt ist oder die Leistung an Drittunternehmer vergeben wird. Die AWB erstellt zu diesem Vorgehen noch einen Vorschlag zum Workflow.
(2) Unabhängig von den Regelungen gemäß Abs. (1) dürfen Lieferungen und Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu Konditionen vergeben werden, die allen Anforder-		Jetzt Abs. 1 nF

rungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen.		
(3) In allen Fällen, in denen Unternehmen, an die die AWB-KG Lieferungen und Leistungen vergeben hat, ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung trotz Mahnung der AWB-KG nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist die AWB-KG verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln die vertraglichen Beziehungen zu diesen Unternehmen zu dem nächst-zulässigen Termin zu beenden.	(3) Kommen von der AWB beauftragte Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung trotz Mahnung nicht nach, ist die AWB verpflichtet, die vertraglichen Beziehungen zu diesen Unternehmen unverzüglich zu beenden. Dies gilt nicht, soweit ein dadurch bedingter Leistungsausfall Gefahren für Leib und Leben verursachen würde. Die Stadt Köln ist zu unterrichten.	Kürzung. „auf Anforderung der Stadt Köln“ gestrichen, da überflüssig. „unverzüglich“ = ohne schuldhaftes Zögern = i.d.R. „sofort. Hintergrund: Compliance.
§ 6 Haftung / Versicherungen / Verjährung	§ 5 Haftung / Versicherungen	Verjährung - § 7 nF (Aufbau analog Grundverträge)
(1) Die AWB-KG hat die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie hat die gesetzlichen Vorschriften sowie die Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten.		Entfällt, da überflüssig
(2) Die AWB-KG haftet entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Köln oder Dritten aus und / oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch die AWB-KG entstehen. Im Innenverhältnis stellt die AWB-KG die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche aus und / oder im	(1) Die AWB haftet unbeschadet des § 2 Abs. 3 gegenüber der Stadt Köln für alle Schäden, die aus der verschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Innenverhältnis stellt die AWB die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages gem. Satz 1 ergeben. Die Stadt Köln wird	Unter gesetzlichen Bestimmungen sind auch aus Gesetzen abgeleitete Vorschriften wie Rechtsverordnungen u.a. zu verstehen.

<p>Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten, durch die AWB-KG zu erbringenden Leistungen gegen die Stadt Köln geltend gemacht werden.</p>	<p>Ansprüche Dritter gem. Satz 2 - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der AWB und auf deren Kosten abwehren.</p>	
<p>(3) Die Stadt Köln wird Ansprüche Dritter i.S.d. Abs. (2) - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der AWB-KG und auf deren Kosten abwehren.</p>		<p>Jetzt in Abs. 1 Satz 3 nF</p>
<p>(4) Haftungs-, Schadensersatz- oder Freistellungsansprüche der Stadt Köln gegen die AWB-KG - jeweils gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, sofern und soweit die AWB-KG auf Anordnung der Stadt Köln gehandelt hat.</p>	<p>(2) Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB nach Abs. 1 sind ausgeschlossen, sofern und soweit die AWB auf Anordnung der Stadt Köln gehandelt hat.</p>	<p>Vereinfachung</p>
<p>(5) Etwaige Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB-KG aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund - verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entstehung.</p> <p>Die Verjährungsfrist wird durch die erstmalige schriftliche, substantiierte Geltendmachung eines Anspruchs unterbrochen.</p>		<p>Jetzt § 7 nF</p>
<p>(6) Die AWB-KG ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen. Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.</p>	<p>(3) Die AWB ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen. Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.</p>	

<p>(7) Stadt Köln und AWB-KG werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.</p> <p>Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils geltenden Fassungen - von der AWB-KG gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.</p>	<p>(4) Stadt Köln und AWB werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.</p> <p>Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils geltenden Fassungen - von der AWB gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.</p>	
<p>§ 7 Entgelte</p>	<p>§ 6 Entgelte</p>	
<p>(1) Die AWB-KG berechnet an die Stadt Köln für ihre Leistungen nach diesem Vertrag nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze als Selbstkostenfestpreis Entgelte, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.</p>	<p>(1) Die AWB berechnet der Stadt Köln für ihre Leistungen nach diesem Vertrag als Selbstkostenfestpreis Entgelte, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen. Der Selbstkostenfestpreiszeitraum entspricht dem Mindestvertragszeitraum gem. § 9 Abs. 1. Die Entgelte sind der Anlage 2 zu entnehmen.</p>	<p>Fahrzeugbeschaffungen erfolgen im Namen und auf Rechnung der Stadt Köln (Stadt Köln bezahlt die Kfz-Lieferanten direkt).</p>
<p>(2) Die Entgelte gemäß Abs. (1) umfassen insbesondere die Entgeltbestandteile gemäß Abs. (5).</p>		<p>Entfällt, da überflüssig</p>
<p>Die Entgelte müssen hinsichtlich ihrer Kalkulation - soweit jeweils zwingend an-</p>	<p>(2) Die Entgelte müssen hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen</p>	<p>Kürzung</p>

<p>wendbar - den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen - in deren jeweils geltenden Fassungen – insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR. Nr. 30/53 – sowie 2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53) <p>entsprechen.</p>	<p>gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen entsprechen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR. Nr. 30/53, 2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53). 	
<p>(3) Als Gegenleistung für die Übernahme der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen erhält die AWB-KG auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses - Anlage 1 - von der Stadt Köln Entgelte nach näherer Maßgabe der in Anlage 2 niedergelegten Spezifikation zuzüglich der jeweils gesetzlich auf diese Entgelte anfallenden Umsatzsteuer.</p>		<p>Entfällt, da überflüssig</p>
	<p>(3) Die Richtigkeit der Kalkulation hat die AWB durch einen Wirtschaftsprüfer einmalig vor Beginn des Selbstkostenfestpreiszeitraums testieren zu lassen. Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.</p>	<p>Neu</p>

<p>(4) Die gemäß Abs. (3) zu bestimmenden Entgelte unterliegen einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten zu der dort jeweils angegebenen Gewichtung:</p> <p>1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 80 %</p> <p>Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Vereinbarungen in dem Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-GII) in Verbindung mit dem Bezirks-Zusatztarifvertrag zum BMT-G für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und Monatslohntarifvertrag zum BMT-GII abgeschlossen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) - in deren jeweils geltenden Fassungen. Werden die vorstehend bezeichneten Verträge nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesen Verträgen inhaltlich am weitestgehenden entsprechenden zukünftigen Tarifverträge für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe.</p> <p>Berücksichtigt wird der Lohn eines</p>	<p>(4) Die Entgelte unterliegen einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten. Die Gewichtung dieser kalkulationsrelevanten Kosten ist in der Anlage 2 aufgeführten Preisgleitungsklauseln zu entnehmen.</p> <p>1. Löhne und Lohnnebenkosten</p> <p>Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen.</p> <p>Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehend entsprechenden zukünftigen Tarifverträgen für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.</p> <p>Berücksichtigt wird der Lohn eines Arbeitnehmers der AWB Entgeltgruppe 7, Stufe 6 (TVöD) für die Werkstattstundensätze, sowie EG 10, Stufe 5 für die Leistungen des techn. Einkaufs und der Fahrschule. Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozial-</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Keine pauschale Preisgleitung, sondern nach Leistungsbausteinen gem. § 1 Abs. 1</p>
---	--	--

<p>Städtischen Arbeitnehmers der Lohngruppe 3, Stufe 5 einschließlich Sozialzuschlag (verheiratet, 1 berücksichtigungsfähiges Kind).</p> <p>Bezugsbasis jeweils: Stand 30 . Juni</p>	<p>versicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung. Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert. Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.</p> <p>Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung berücksichtigt.</p> <p>Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert.</p> <p>Die so errechnete Näherungslösung für</p>	
--	---	--

	<p>die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.</p> <p>Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni</p>	
<p>2. Abschreibungen, Reparatur und Unterhaltung mit 10%</p> <p>Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Kraftwagen und Kraftwagenteile (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) GP-Systematik: 341 041.</p> <p>Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni</p>		Entfällt, da für diesen Vertrag nicht relevant
	<p>2. Allgemeine Sachkosten</p> <p>Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Allgemeine Verbraucherpreisindex (VPI).</p> <p>Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni</p>	
<p>3. Fixbestandteil mit 10%</p> <p>10 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.</p>	<p>3. Fixbestandteil</p> <p>Ein Teil der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegt als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.</p>	

<p>(5) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend der Preisgleitungsklausel gemäß Abs. 5 kann hinsichtlich der in Abs. (3) im Einzelnen bezeichneten Entgelte jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf etwa in dem Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres, erstmalig aber zum 01. Januar 2005 unter Hinweis auf etwa in dem Zeitraum: 30. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 eingetretene Fortentwicklungen der in Abs. (5) bezeichneten kalkulationsrelevanten Kosten verlangt werden.</p> <p>Preisanpassungen werden jeweils zum 01. Januar des nachfolgenden Jahres wirksam, sofern das jeweilige Preisanpassungsbegehren bis spätestens zum 30. September eines Jahres von Stadt Köln oder AWB-KG gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht worden ist.</p>	<p>(5) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend der Preisgleitungsklausel gem. Abs. 4 kann jede Partei jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf etwa in dem Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres eingetretene Fortentwicklungen der in Abs. 4 bezeichneten kalkulationsrelevanten Kosten verlangen. Das Preisanpassungsbegehren ist jeweils zum 30.09. des Vorjahres gegenüber dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) geltend zu machen.</p>	<p>Aktualisierung und Kürzung</p>
<p>(6) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemeinen, in Abs. 5 bezeichneten Indizes erfasst werden, sind Stadt Köln und AWB-KG verpflichtet, das der AWB-KG jeweils zustehende Entgelt zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen ab</p>	<p>(6) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemeinen, in Abs. 4 bezeichneten Indizes erfasst werden, sind Stadt Köln und AWB verpflichtet, das Entgelt zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen anzupassen.</p>	<p>Kürzung</p>

dem 01. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist, anzupassen.		
<p>(7) Etwaige Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis - Anlage 1 - auf Anforderung der Stadt Köln werden durch einen zwischen der Stadt Köln und der AWB-KG im Einzelnen noch zu vereinbarenden Änderungsdienst festgehalten.</p> <p>Dieser Änderungsdienst führt zu einer jährlichen Fortschreibung des Leistungsverzeichnisses und zu einer Anpassung der gemäß Abs. (3) und (5) i.V.m. Anlage 2 zu bestimmenden Entgelte zum 01. Januar des Folgejahres, sofern das jeweilige Preisanpassungsbegehren bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres geltend gemacht worden ist.</p>		Entfällt, da für diesen Vertrag nicht relevant
<p>(8) Stadt Köln und AWB-KG verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Entgeltbestimmungen durch wirksame. Entgeltbestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglich beabsichtigten, in vorstehenden Abs. (1) bis (7) getroffenen Regelungen möglichst nahe kommen.</p>		Überflüssig, da über § 12 Abs. 2 nF abgedeckt
(9)	(7) Die AWB stellt den jeweiligen Dienststellen der Stadt Köln die Rechnungen nach der Leistungserbringung aus. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach	

	Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Erlöse aus Verkäufen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 werden den jeweiligen Dienststellen direkt vergütet.	
	§ 7 Verjährung	
	Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
§ 8 Kontrollrechte der Stadt Köln	§ 8 Kontrollrechte der Stadt Köln	
Die Stadt Köln ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen der AWB-KG aufgrund dieses Vertrages nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zur Sicherung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im erforderlichen Rahmen umfassend zu überwachen und zu kontrollieren.	Die Stadt Köln ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen der AWB aus diesem Vertrag nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Rahmen zu kontrollieren.	Kürzung
§ 9 Abtretung von Forderungen		Entfällt, da überflüssig
(1) Eine Abtretung der AWB-KG aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen die Stadt Köln zustehender Ansprüche jedweder Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.		
(2) Die Regelung gemäß Abs. (1) gilt entspre-		

<p>chend für jedwede andere Verfügung der AWB- KG über ihr aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen die Stadt Köln zustehende Ansprüche jedweder Art.</p>		
<p>§ 10 Inkrafttreten / Dauer / Kündigung</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten / Dauer / Kündigung</p>	
<p>(1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2001 in Kraft und kann von Stadt Köln wie AWB-KG mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden.</p>	<p>(1) Der Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und kann von der Stadt Köln wie der AWB mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2033. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten der Vertrag über die Erbringung Technischer Dienste für die Stadt Köln als Hilfsbetrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO NW vom 01. Dezember 2000 und die Vereinbarung über die Ausbildung zum Erwerb der Führerscheinklasse C/CE vom 12.04.2011 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>	<p>Aktualisierung und Berücksichtigung des Vertrages zur Führerscheinausbildung</p>
<p>(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <p>1. die AWB-KG in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz</p>	<p>(3) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <p>1. die AWB in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher</p>	

<p>schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder</p> <p>2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB-KG gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB-KG eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt und</p> <p>der Stadt Köln in den Fällen der vorstehenden Ziffern 1. und 2. aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB-KG nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	<p>Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder</p> <p>2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt und</p> <p>der Stadt Köln eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	<p>Kürzung</p>
<p>(4) Die AWB-KG ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <p>1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig</p>	<p>(4) Die AWB ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <p>1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig</p>	

<p>verweigert und die AWB-KG in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder</p> <p>2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, die AWB-KG eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB-KG in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder</p> <p>3. die AWB-KG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat und</p> <p>der AWB-KG in den Fällen der vorstehenden Ziffern 1. bis 3. aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	<p>verweigert und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder</p> <p>2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa durch eine erhebliche Änderung der städtischen Satzungen oder aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder</p> <p>3. die AWB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat und</p> <p>der AWB eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht</p>	
---	---	--

	mehr zugemutet werden kann.	
(8) Kündigungen gemäß vorstehenden Abs. (1) bis (4) müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.	(5) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.	Kürzung
§ 11 Folgen einer Kündigung	§ 10 Folgen einer Kündigung	
(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung enden - soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Stadt Köln und AWB-KG sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.	(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages enden - soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Stadt Köln und AWB sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.	
(2) Im Falle der - gleichgültig durch wen erfolgenden und auf welche Umstände zurückzuführenden - fristlosen Kündigung dieses Vertrages ist die AWB-KG gleichwohl verpflichtet, zur Aufrechterhaltung einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Aufgabenerfüllung durch die Stadt Köln auf deren Verlangen hin der Stadt Köln die von ihr nach diesem Vertrag bis zum Wirksamwerden der Kündigung vorzuhaltenden Einrichtungen und technischen Vorrichtungen unter Beachtung aller zu jenem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen in dem von der Stadt Köln geforderten Umfang solange zur Verfügung zu stellen, bis die Stadt Köln die Aufgabenerfüllung für ihr		Entfällt, da technische Dienste (im Gegensatz zu Straßenreinigung und Müllabfuhr) nicht zur Aufgabenerfüllung der Stadt Köln nach gesetzlichen Regelungen gehört.

<p>Stadtgebiet anderweitig geregelt hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.</p>		
<p>(3) Im Falle der Beendigung dieses Vertrages durch fristlose Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.</p>	<p>(2) Im Falle der fristlosen Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.</p>	<p>Kürzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Höhere Gewalt</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Höhere Gewalt</p>	
<p>Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt - wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen bei Bezug von Dieselmotorkraftstoff und Energie, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt - an der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen - mit Ausnahme der unverändert bestehen bleibenden Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten.</p> <p>Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.</p> <p>Stadt Köln und AWB-KG werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen</p>	<p>(1) Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt - wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen bei Bezug von Dieselmotorkraftstoff und Energie, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt - an der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen - mit Ausnahme der unverändert bestehen bleibenden Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten.</p>	<p>Aufteilung der Sätze 1 bis 3 aF auf eigene Absätze.</p>

<p>unverzüglich zu beheben. Sobald und soweit möglich - spätestens nach Wegfall des Hinderungsgrundes - wird die von dem Fall der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei die ihr nach diesem Verträge obliegenden Leistungen wieder erbringen und sich - vorbehaltlich abweichender Abstimmungen unter den Vertragsparteien - bemühen, durch den Fall der höheren Gewalt unterbliebene Leistungen nachzuholen.</p>		
	<p>(2) Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.</p>	
	<p>(3) Stadt Köln und AWB werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.</p>	
	<p>(4) Sobald und soweit möglich - spätestens nach Wegfall des Hinderungsgrundes - wird die von dem Fall der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen wieder erbringen und sich - vorbehaltlich abweichender Abstimmungen unter den Vertragsparteien - bemühen, durch den Fall der höheren Gewalt unterbliebene Leistungen nachzuholen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p>	

<p>(1) Loyalitätsklausel</p> <p>Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.</p>	<p>(1) Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Stadt Köln sowie AWB sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten.</p> <p>Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.</p>	
<p>(2) Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Stadt Köln sowie AWB-KG verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergeb-</p>	<p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Stadt Köln sowie AWB verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.</p>	

<p>nis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.</p> <p>Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.</p> <p>Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.</p>	<p>Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.</p> <p>Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.</p>	
<p>(3) Schriftformklausel</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.</p>	<p>(3) Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Gerichtsstand Erfüllungsort</p> <p>Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen Stadt Köln sowie AWB-KG auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Köln.</p>	<p>(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.</p>	<p>Kürzung</p>

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Entgelte

Anlage 3: Bestimmungen zur Durchführung der Fahrschulleistungen

Erläuternde Anhänge

Anhang 1: Workflow zu § 4 Abs. 2

Anhang 2: Musterhafter Kostenvoranschlag zu Ziff. 3.1 der Anlage 1

Anhang 3: Musterhafter Zustandsbericht zu Ziff. 3.4 der Anlage 1